



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

04. Jahrgang

Freitag, den 17. Mai 2019

Nr. 06/2019

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark
(Hauptsatzung - HS -) Seite 3

Bekanntmachung für die Kommunal- und Europawahlen am
Sonntag, dem 26. Mai 2019 Seite 6

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark bzgl. der
Nachwahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf, Ließen und Radeland
am 01. September 2019 Seite 8

Allgemeinverfügung zur Widmung des Alten Schlosses Baruth zur Außenstelle
des Standesamtes Baruth/Mark Seite 11

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss im
Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming I, Verfahrens - Nr. 6/001/15 Seite 12

Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming II,
Verfahrens - Nr. 1/001/19 - Einladung zur Versammlung der
Teilnehmergemeinschaft mit Wahl des Vorstandes gemäß § 21
Flurbereinigungsgesetz und § 5 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz .. Seite 14

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) - Durchführung
der planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung
sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes Seite 15

Mitteilung Jagdgenossenschaft Klasdorf Seite 16

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 20.06.2019 um
19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 13.06.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 15.08.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
am 16.09.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des
Eigenbetriebes WABAU:**
am 04.09.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 09.05.2019** wurde u.a. folgender Sachbeschluss gefasst:

VV 19/023 Beschluss der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark

Baruth/Mark, den 10.05.2019

gez. Ilk
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)

vom 10.05.2019

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 09.05.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadt und Verwaltung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Baruth/Mark“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Verwaltung der Stadt hat ihren Sitz im Ortsteil Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Baruth/Mark führt ein Stadtwappen. Das Wappen enthält folgende Darstellung: „Geteilt durch silbernen linken Schrägbalken von Grün über Rot; vorn eine goldene doppeltürmige spitzbedachte Kirche mit einem Tor und je zwei Fenstern in Schwarz; hinten ein goldenes Glasgefäß. Der Linksbalken ist mit zwölf schwarzen Tannen belegt.“
- (2) Die Stadt Baruth/Mark führt eine Flagge mit dem Stadtwappen. Die Flagge wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Rot-Weiß-Grün (Rot-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.“
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in der Mitte und der Umschrift „Stadt Baruth/Mark, Landkreis Teltow-Fläming“.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 S.1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht Ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 6 Entscheidungen und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark“.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 50.000,00 € netto nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A, soweit der Wert 50.000,00 € netto nicht unterschreitet;
 2. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen - einschließlich Planungsleistungen - nach der UVgO, soweit der Wert 25.000,00 € netto nicht unterschreitet;
 3. Stundungen, soweit der Wert 10.000,00 € nicht unterschreitet;
 4. Niederschlagungen, soweit der Wert 5.000,00 € nicht unterschreitet;
 5. Erlasse, soweit der Wert 2.500,00 € nicht unterschreitet;
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, sofern der Kaufpreis 50.000,00 € netto nicht unterschreitet.

§ 7 Pflichten der Stadtverordneten, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner

- (1) Stadtverordnete teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Bedeutung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Stadtgebiet.

- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner.

§ 8

Hauptausschuss und sonstige Ausschüsse

- (1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadt folgende Ausschüsse:
1. Bauausschuss
 2. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
 4. Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 9

Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Stadtgebiet einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Baruth/Mark“.
- (2) Dem Beirat gehören fünf Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates kann werden, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich der Interessen der älteren Bürger anzunehmen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Baruth/Mark haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 9 a

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Baruth/Mark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Baruth/Mark“.
- (2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen Einwohner sein, die bei der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Dabei sind die Vorschläge der - im Gebiet der Stadt Baruth/Mark gelegenen - Schulen und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können durch die Stadtverordnetenversammlung abgewählt werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den kommunalen Organen. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im

Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.

- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Baruth/Mark haben, in den zuständigen Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen.

§ 10

Ortsteilverfassung

- (1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile:
1. Baruth/Mark mit dem bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht in den Grenzen der Gemarkungen Baruth und Klein Ziescht,
 2. Dornswalde in den Grenzen der Gemarkung Dornswalde,
 3. Groß Ziescht mit dem bewohnten Gemeindeteil Kemnitz in den Grenzen der Gemarkungen Groß Ziescht und Kemnitz,
 4. Horstwalde in den Grenzen der Gemarkung Horstwalde,
 5. Kladorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkungen Kladorf und Glashütte,
 6. Ließen in den Grenzen der Gemarkung Ließen,
 7. Merzdorf in den Grenzen der Gemarkung Merzdorf,
 8. Mückendorf in den Grenzen der Gemarkung Mückendorf,
 9. Paplitz in den Grenzen der Gemarkung Paplitz,
 10. Petkus mit dem bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde in den Grenzen der Gemarkungen Petkus und Charlottenfelde,
 11. Radeland in den Grenzen der Gemarkung Radeland,
 12. Schöbendorf in den Grenzen der Gemarkung Schöbendorf.
- (2) Alle Ortsteile der Stadt wählen jeweils unmittelbar einen Ortsbeirat. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates beträgt für die Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Kladorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf drei und für den Ortsteil Baruth/Mark fünf.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“. Es erscheint monatlich als Beilage zum „Baruther Stadtblatt“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der sonstigen Ausschüsse, der Ortsbeiräte,

des Seniorenbeirates und der Bürgerversammlungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Stadt bekannt gemacht, wobei die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsbeiräte und Bürgerversammlungen ausschließlich im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils erfolgt.

Ortsteil	Standort des Bekanntmachungskastens
Baruth/Mark	vor dem Postgebäude, gegenüber Hauptstraße 105
Dornswalde	Dornswalder Straße 20, am Abzweig nach Glashütte
Groß Ziescht	Groß Zieschter Dorfstraße 7, gegenüber dem Kindergarten
Horstwalde	An der Düne 7, gegenüber der Schmiede
Klasdorf	Klasdorfer Straße 2, Grünfläche vor dem ehemaligen Kindergarten
Ließen	Ließener Dorfstraße 22a, links neben dem Feuerwehrgebäude
Merzdorf	auf der Grünfläche vor der freiwilligen Feuerwehr und der ehemaligen Gemeindeverwaltung, Merzdorf II
Mückendorf	Chausseestraße I, in der Nähe der ehemaligen Verkaufsstelle
Paplitz	vor dem Ehrenmal, gegenüber der Paplitzer Hauptstraße 4
Petkus	Petkuser Hauptstraße 34 a, am Giebel des Trafohäuschens
Radeland	Radeländer Straße 7, gegenüber der Feuerwehr
Schöbendorf	Schöbendorfer Straße I, neben dem Feuerwehrgebäude

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch Aushang in den nach § 11 Abs. 4 genannten Bekanntmachungskästen.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 10.05.2019

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 10.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 10.05.2019

Ilk
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachung für die
Kommunal- und Europawahlen
am Sonntag, dem 26. Mai 2019**

1. Am **26. Mai 2019** finden die die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark, der Ortsbeiräte der Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus und Schöbendorf, zum Kreistag des Landkreises Teltow- Fläming sowie zum 9. Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr - 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Baruth/Mark ist zu den oben genannten Wahlen in **15**, für sämtliche Wahlen gleiche, allgemeine (Urnen-)Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark hat bestimmt, dass die Briefwahl zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung wie auch der Ortsbeiräte in die Ergebnisse des jeweiligen (Urnen-)Wahlbezirks einbezogen wird. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen zur Wahl des 9. Europäischen Parlaments erfolgt im gesonderten Briefwahllokal 0100 der Stadt Baruth/Mark. Mit der Vorbehandlung der Briefwahlunterlagen wird bereits um 15.00 Uhr begonnen. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow- Fläming erfolgt durch, vom Kreiswahlleiter gesondert eingerichtete, Briefwahlvorstände - für die Stadt Baruth/Mark konkret den Briefwahlvorstand Nr. 9029.

Die Wahllokale der Wahlbezirke 0001 Dornswalde, 0002 Groß Ziescht, 0006 Radeland, 0007 Ließen, 0008 Merzdorf, 0011 Schöbendorf, 0013 Baruth/Mark II und 0014 Baruth/Mark III sind barrierefrei. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am **05.05.2019** zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark und den Ortsbeiräten der Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus und Schöbendorf enthält die mit Beschlüssen des Wahlausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 26. März 2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten gilt:
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei Stimmen** vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, **ungültig**. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Teltow- Fläming gilt:

Bei der Wahl zum 9. Europäischen Parlament kann jeder wahlberechtigte Bürger **eine Stimme** vergeben. Bei der Wahl zum Kreistag Teltow- Fläming kann jeder wahlberechtigte Bürger **drei Stimmen** vergeben.

Die Stimmzettel zur **Wahl des 9. Europäischen Parlaments** enthalten unter jeweils fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Für die **Wahl des Kreistages** erhält der Stimmzettel die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Bei der **Wahl des 9. Europäischen Parlaments** erfolgt die Stimmabgabe in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein, in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Stimme gilt. Bei der **Wahl des Kreistages** erfolgt die Stimmabgabe in der gleichen Form wie zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte (siehe 5.).

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. **Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**
9. Wähler, die einen Wahlschein haben, können
 - zum 9. Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Landkreises Teltow-Fläming teilnehmen;
 - zum Kreistag durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises 4 oder durch Briefwahl teilnehmen;
 - zur Stadtverordnetenversammlung und zum Ortsbeirat durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er seinen Wohnsitz hat oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament, für die Kreistagswahl und für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/der Ortsbeiräte sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

**Stadt Baruth/Mark,
Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro),
Ernst- Thälmann- Platz 4
in 15837 Baruth/Mark**

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelum-

schlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Hinweis: Wahlbriefe für die Kreistagswahl, welche irrtümlich bei der Stadt Baruth/Mark abgegeben werden, können nur dann fristgerecht an den zuständigen Kreiswahlleiter weitergeleitet werden, wenn sie am Wahltag bis spätestens 15.00 Uhr eingehen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel.
2. Sie legt die/den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

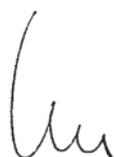
Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe beeinträchtigter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 06.05.2019



llk
Bürgermeister als Wahlbehörde

Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen ist die neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei immer beide Geschlechter gemeint sind.

**Wahlbekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark
bzgl. der Nachwahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile
Klasdorf, Ließen und Radeland am 01. September 2019**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Gemäß § 76 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 4], S.38) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 71]) BbgKWahlV bestimmt der Wahlleiter bei Ortsteilwahlen den Tag der Nachwahl. Dies ist durch die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark, Nr. 05/2019 d. 04. Jahrgangs geschehen. Die Nachwahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Klasdorf, Ließen und Radeland finden somit

am **Sonntag, dem 01. September 2019** in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die o.g. Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. **Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder:** Es sind für jeden Ortsteil insgesamt **3 Mitglieder des Ortsbeirates** zu wählen.

2. **Wahlgebiete/Wahlkreise:**

Jeder Ortsteil bildet gem. § 88 BbgKWahlG ein Wahlgebiet und zugleich einen Wahlkreis.

3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens bis Donnerstag, dem 27. Juni 2019, 12.00 Uhr**, beim

**Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark
Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark
schriftlich** eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen:**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, dem 27. Juni 2019, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen:**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **4 Bewerberinnen und Bewerber** enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des

für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Klasdorf, Ließen und Radeland vermerkt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 01. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (d.h. im jeweiligen Ortsteil) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 01. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (d.h. im jeweiligen Ortsteil) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden. **In diesen Fällen ist eine Bescheinigung nach § 32 Abs. 5 Nr. 6 der BbgKWahlV einzureichen.**

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern

(Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaflich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in **angemessener Zeit** vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei Mitglieder**, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

Die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften entfällt gemäß § 28a Abs. 1 BbgKWahlG, da alle betroffenen Ortsteile nicht mehr als 300 Einwohner umfassen.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **27. Juni 2019, 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **02.07.2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke

Anlage 5a

Anlage 7a

Anlage 8a

Anlage 8c

Anlage 9a

sind im Internet auf der Homepage der hiesigen Kommune unter dem Reiter „Politik“, Unterreiter „Wahlen/Volksbegehren“ abrufbar. Die Anlagen werden auch von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Hinweise: Zur Gewährleistung der sofortigen Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter gemäß § 36 Abs. 1 BbgKWahlG bitte ich um eine Terminabsprache (telefonisch 033704/97223 oder per Mail an: m.linke@stadt-baruth-mark.de).

Baruth/Mark, den 07.05.2019

gez. M. Linke
Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark

**Allgemeinverfügung zur Widmung
des Alten Schlosses Baruth
zur Außenstelle des Standesamtes Baruth/Mark**

Das **Alte Schloss Baruth, Schlossplatz 1 in 15837 Baruth/Mark** wird hiermit zur Außenstelle des Standesamtes Baruth/Mark **gewidmet**.

Die vorgenannte Einrichtung ist für die Nutzung als Trauzimmer so herzurichten, dass die Eheschließungen in einer, der Bedeutung des Anlasses entsprechenden, Form vorgenommen werden können. Der Standesbeamte übt während der Trauung im Trauzimmer das alleinige Hausrecht aus. Im Eingangsbereich des Alten Schlosses Baruth muss während der Trauung die Bezeichnung „Trauzimmer der Stadt Baruth/Mark“ sichtbar angebracht sein.

Die Widmung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 06/2019 d. 04. Jahrgangs in Kraft.

Begründung:

In der heutigen Zeit heiraten viele Hochzeitspaare nur noch standesamtlich. Von den Brautleuten wird sehr häufig der Wunsch geäußert, dass die Trauung in einem besonderen Ambiente stattfindet und der Moment mit möglichst vielen Angehörigen und Freunden geteilt werden kann. Aus diesem Grund hat die hiesige Kommune entschieden, mit sofortiger Wirkung die Möglichkeit anzubieten, im Alten Schloss Baruth zu heiraten. Dies geschieht im Rahmen ihrer Organisationshoheit gemäß § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist. Der Trauort trägt den Anforderungen des Personenstandsgesetzes und der diesbezüglichen Ausführungsverordnungen umfassend Rechnung. Das Einvernehmen der unteren Standesamtsaufsicht wurde erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E- Mail- Adresse **rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de** zu versenden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite www.stadt-baruth-mark.de/impressum/index.php unter „Elektronischer Verwaltungszugang“ aufgeführt sind. Alternativ kann das elektronische Dokument an die Adresse **rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de-mail.de** als absenderbestätigte De-Mail versandt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 in der aktuellen Fassung einzuhalten.

Falls die Monatsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden zugerechnet.

Baruth/Mark, den 06.05.2019



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Potsdam) hat beschlossen: Das durch den Anordnungsbeschluss vom 26.08.2015 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 09.06.2016 erweiterte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I Verfahrens - Nr. 6/001/15

wird gemäß § 8 Absatz 1 FlurbG¹ in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Nonnendorf

Flur Flurstück
1 320

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Reinsdorf

Flur Flurstück
2 7

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Werbig

Flur Flurstücke
2 92 139
4 19

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 9,0074 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes ändert sich damit auf ca. 2.247 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Gebietskarte dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 2. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss mit Gründen und Anlage 2 (Information der Beteiligten über gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO durchzuführenden Erhebung personenbezogener Daten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

im Amt Dahme/Mark
Hauptstraße 48/49
15936 Dahme/Mark

in der Gemeinde
Niedergörsdorf
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf

in der Stadt Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

in der Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

in der Stadt Jessen (Elster)
Schloßstraße 11
06917 Jessen

in der Stadt Schönewalde
Markt 48
04916 Schönewalde

in der Gemeinde
Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seiner Anlagen 2 im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**
aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

der Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehnergemeinschaft

Der Eigentümer der zugezogenen Flurstücke wird Mitglied der „**Teilnehnergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I**“ mit Sitz Lichterfelde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten

sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Änderungsbeschlusses.

10. Hinweis

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum 2. Änderungsbeschluss.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den

Im Auftrag

DS

Benthin

Referatsleiter Bodenordnung

Anlagen (ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Änderungsbeschlusses):

Anlage 1 – Auszug aus der Gebietskarte

Anlage 2 – Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 14, S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming II Verfahrens - Nr. 1/001/19

Einladung zur Versammlung der Teilnehmer- gemeinschaft mit Wahl des Vorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz¹ und § 5 Bran- denburgischem Landentwicklungsgesetz²

Mit Beschluss vom 15.01.2019 wurde das Flurbereinigungsverfahren „Niederer Fläming II“ angeordnet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der Flurbereinigung und bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 16 FlurbG).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II“ werden hiermit alle Teilnehmer am:

Donnerstag, den 13. Juni 2019

Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten:

ab 16:30 Uhr

Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

in das

**Dorfgemeinschaftshaus (Mensa der Grundschule Werbig),
Gräfendorfer Straße 3, Werbig, 14913 Niederer Fläming**

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft während der Dauer der Flurbereinigung, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergemeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.**

Gewählt werden kann nur wer anwesend ist oder wer vorher gegenüber der Flurbereinigungsbehörde schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur und im Falle der Wahl deren Annahme erklärt hat. Die schriftliche Kandidatur ist zu richten an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam.

Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederer Fläming II“ gehören Teile folgender Gemarkungen und Flure bzw. Teile davon:

Gemarkung Gräfendorf: Flure 1, 2 und 4
Gemarkung Reinsdorf: Flur 1
Gemarkung Welsickendorf: Flure 7 und 8
Gemarkung Werbig: Flure 2, 3 und 4

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung der Flurbereinigung in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmerversammlung zu den nächsten Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Im Auftrag

Joachim Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming

Gemeinde Niederer Fläming

Gemarkung Borgisdorf: Flur I

**Öffentliche Bekanntmachung des
Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz:

Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der **Zeit vom 1. Juli 2019 bis Ende Februar 2020** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2017 (GVBl. I/2017, Nr.28) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und –entwicklung nicht beeinträchtigt wird (§ 41 Abs. 2 – 4 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg WG durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Mit Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 04.12.2017 sind gemäß § 85 Bbg WG folgende Tatbestände künftig als Erschwerung zu betrachten:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Deshalb bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern, hier vor allem an den Hauptvorflutern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen und bei Abstimmungsbedarf bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518, Fax. 035365 / 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de oder an den Verbandstechniker des Verbandes, Handy-Nr. 01729676091.

Wiederau, den 02.05.2018

gez. Claus
Verbandsvorsteher

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Klasdorf

Für die Auszahlung der Jagdpacht ist ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen. Bei Neueigentümern wird die Bankverbindung benötigt.

Die Unterlagen sind bei Frau Marion Wiest (Landgasthof Wiest, Klasdorf) bis zum 10.06.2019 abzugeben.

Jagdvorstand Klasdorf

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abpreis von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist
der 11.06.19, Erscheinung: 21.06.19**